



Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft
Referat III C4
Recht und Regulierung der Stromnetze
Herrn Dr. Wustlich
Scharnhorststr. 34-36

10115 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Dr. Wilde
Gesch.Z.:
Telefon : (0331) 866 1604
Fax: (0331) 8661573
Internet: www.mwe.brandenburg.de
marion.wilde@mwe.brandenburg.de

Potsdam, 14. November 2018

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus“ des BMWi

Die Landesregierung Brandenburg nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Den Zielsetzungen und vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich mitgetragen. Die Inhalte entsprechen im weiten Umfang den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“.

1. Änderung § 43f EnWG

Das Land Brandenburg unterstützt die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Stromleitungen des Übertragungsnetzes. Die ambitionierten Ziele der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien können jedoch nur eingehalten werden, wenn auch die Stromleitungen des Verteilnetzes zügig ausgebaut und optimiert werden. Die Genehmigungsverfahren sollten auch in diesem Bereich beschleunigt und vereinfacht werden.

Mit dieser Zielstellung wird vorgeschlagen, die Vorschrift des § 43f EnWG zum Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen wie folgt zu fassen: „Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen **werden** (anstatt von „können“) anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen.“

Mit dieser Klarstellung zum Anzeigeverfahren werden Ermessensspielräume über die in Nummer 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen eingegrenzt. Des Weiteren wird vorgeschlagen zu mindestens in dem Text der Begründung einzufügen, dass unter dem Begriff des § 43f „Änderungen und Erweiterungen“ auch kurze Freileitungsabzweige zur Anbindung an Trassen oder Umspannanlagen fallen.

Es sollte des Weiteren erwogen werden, die für Übertragungsnetze vorgesehenen Regelung des vorzeitigen Beginns auch auf Verteilnetze zu übertragen, was eine Änderung des § 44 EnWG zur Folge hätte.

2. Änderung des NABEG - zu Art. 2 Nr. 4 a) und zu Art. 2 Nr. 15 b) des Gesetzentwurfs

Die Abkehr von einer strikten Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG wird aus Sicht der Raumordnung abgelehnt.

Es besteht schon kein Bedürfnis für eine derartige Regelung, da im bestehenden Planungssystem der Raumordnung ausreichende Flexibilität angelegt ist (z.B. durch Ausnahmeregelungen in Raumordnungsplänen, durch Zielabweichungsverfahren und durch die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung nach § 5 ROG) und auch in der Praxis – soweit bekannt – stets auch Lösungsmöglichkeiten erzielt worden sind. Der Anspruch der Raumordnung ist es, gerade einen überfachlichen (und überörtlichen) Ausgleich aller berechtigten Belange zu finden. Vor dem Hintergrund dieser Flexibilität kann der Versuch des Gesetzgebers, die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung einzuschränken, nur so verstanden werden, die mit den Zielen verfolgten Belange pauschal zu relativieren.

Ein mit der Neuregelung verbundener Systembruch durch einseitige fachgesetzliche Regelungen ist auch nicht gerechtfertigt und stellt die Ausgewogenheit der planerischen Konfliktbewältigung in Frage. Das Bestehen der Bindungswirkung insbesondere für präexistente Raumordnungspläne ist im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage gerade hoch umstritten. Die Ausführungen in der Begründung, wonach es sich lediglich um klarstellende Ergänzungen handeln soll, treffen daher nicht zu.

Zwar sind Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen zulässig, sie dürfen jedoch nicht hinter den Bindungswirkungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zurückbleiben. Die vorgesehene Berücksichtigung von Zielen als Abwägungsbelang in §§ 5 Abs. 1 Satz 4 und 18 Abs. 3 Satz 1 des NABEG-Entwurfs bleibt hinter dem Standard des § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG deutlich zurück. Sie könnten die Regelungen des ROG daher nicht verdrängen und zu einer abgeschwächten Zielbindung bei der Bundesfachplanung führen. Zudem erscheint eine derartige Regelung nicht allein von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Energiewirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) gedeckt.

3. Änderung der Raumordnungsverordnung (Artikel 5 des Gesetzentwurfs)

Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) wird ebenfalls abgelehnt. Der Vorschlag, bestimmte Fallgestaltungen (Errichtung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender

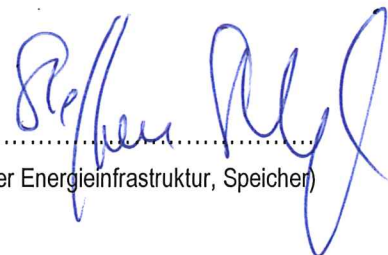
Nutzung von Bestandstrassen) von der „soll“- Vorschrift zur Durchführung von Raumordnungsverfahren auszunehmen, greift in die Zuständigkeit der Raumordnungsbehörden ein, ohne von dem energiewirtschaftlichen Kompetenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG erfasst zu sein.

Gegenstand der Änderung sind Freileitungen ab 110 kV, die gerade nicht in die Zuständigkeit der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur fallen, sondern für die die Raumordnungsbehörden der Länder weiterhin Raumordnungsverfahren durchführen sollen. Über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 RoV konnte nach unserer Erfahrung auch in den genannten Fallkonstellationen bisher ohne Probleme anhand der allgemeinen Voraussetzungen für ein solches Verfahren entschieden werden. Die Regelung erscheint daher auch nicht notwendig.

4. Änderung Bauleitplanung in Artikel 2 Nr. 4 lit. a und Artikel 2 Nr. 13,

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des geltenden NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen. Der Entwurf sieht vor, in § 15 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Landesplanungen“ die Wörter „und Bauleitplanungen“ einzufügen und damit die Vorrangwirkung auf Bauleitungen auszuweiten. In der juristischen Literatur ist umstritten, ob von der Vorrangregelung auch bestehende Landesplanungen erfasst werden. Entsprechend unklar ist, ob von der geplanten Regelung auch bestehende oder nur zukünftige Bauleitplanungen erfasst werden sollen. An dieser Stelle bedarf es einer Klarstellung, um eventuelle Anpassungs- bzw. Entschädigungspflichten für die Kommunen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
.....
(Referatsleiter Energieinfrastruktur, Speicher)